

Evangelische Volkspartei des Bezirkes Andelfingen



Statuten

Art. 1 Zweck

Die Evangelische Volkspartei des Bezirkes Andelfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei des Kantons Zürich und gehört dadurch auch der Evangelischen Volkspartei der Schweiz an. Sie anerkennt deren Grundlagen. Sie befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wahlen und Abstimmungen.

Art. 2 Sitz

Sitz der Bezirkspartei ist der Bezirkshauptort Andelfingen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bezirkspartei sind alle natürlichen Personen, welche im Mitgliederverzeichnis der Kantonalpartei als solche geführt werden. Die Aufnahme erfolgt durch die EVP der Schweiz aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form erklärt werden.

Mitglieder können vom Bezirksvorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die Generalversammlung zulässig.

Art. 4 Generalversammlung

4.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Oberstes Organ der Bezirkspartei ist die Generalversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die auf Vorschlag der EVP gewählten Behördenmitglieder, die nicht Mitglied sind, sowie weitere Interessierte dürfen mit beratender Stimme teilnehmen.

Bei Sachgeschäften stimmt der Präsident oder die Präsidentin nicht mit, bei Stimmgleichheit steht ihm oder ihr der Stichentscheid zu. An Wahlgeschäften nimmt der Präsident oder die Präsidentin teil.

4.2 Einberufung

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich an die Mitglieder. Weitere Interessierte können eingeladen werden.

4.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die *ordentliche Generalversammlung* wird vom Vorstand jährlich im 1. Halbjahr einberufen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Festsetzung des Beitrages der Behördenmitglieder
- Wahlen
 - a) Präsidium für eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - b) 3 - 6 weitere Mitglieder des Bezirksvorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren
 - c) 2 Mitglieder der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Änderung der Statuten

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf

- vom Bezirksvorstand

- oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Bezirkspartei einberufen.

Sie erledigen folgende Geschäfte:

- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für den Kantonsrat
- Geschäfte, die ihr vom Bezirksvorstand zugewiesen werden
- Geschäfte, die von 20 % der Mitglieder beantragt werden

Art. 5 Bezirksvorstand

5.1 Zusammensetzung

- Dem Bezirksvorstand gehören der Präsident oder die Präsidentin und die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an.
- Ebenfalls gehören dem Vorstand von Amtes wegen die EVP- Behördenmitglieder und die auf der EVP-Liste im Bezirk gewählten Mitglieder des kantonalen und des eidgenössischen Parlamentes an.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Bezirksvorstand erledigt folgende Geschäfte:

- Vorbereitung der Generalversammlungen
- Vertretung der Bezirkspartei nach aussen
- Bestimmung der Delegierten, die bei den interparteilichen Gesprächen im Bezirk und in den Gemeinden die Interessen der EVP vertreten
- Nomination von Behördenmitgliedern
- Wahl von Spezialkommissionen und Erlass der für sie massgebenden Reglemente
- In besonderen Fällen kann der Bezirksvorstand ein Einzel- oder Behörden-Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
- Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind

5.3 Beschlussfähigkeit

- Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt diese Stimme doppelt.
- Für das Quorum werden die Mitglieder, die von Amtes wegen teilnehmen dürfen, nicht mitgezählt.

Art. 6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber dem Bezirksvorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 7 Publikationen

Publikationsorgan der Bezirkspartei ist das von der Kantonalpartei bestimmte Organ. Die Kantonalpartei ist befugt, das Abonnement für dieses Organ für jedes Mitglied obligatorisch zu erklären und die Abonnementskosten zusammen mit dem Mitgliederbeitrag einzuziehen.

Art. 8 Statutenrevision

- Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird dieses qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt die Änderung als abgelehnt.
- Änderungen der Statuten bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Parteileitung der Kantonalpartei.

Art. 9 Auflösung

Zur Auflösung der Bezirkspartei ist das selbe qualifizierte Mehr erforderlich wie für eine Statutenrevision (Art. 8). Die Auflösung bedarf zudem der Zustimmung der Parteileitung der Kantonalpartei. Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und die Akten der Kantonalpartei treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung der Bezirkspartei zu übergeben.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom *07.04.2000* und wurden an der Generalversammlung vom *17. Mai 2017* genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die Parteileitung der Kantonalpartei am **29. Mai 2017** in Kraft.

Für den Bezirksvorstand:

Die Co-Präsidentin: Margrit Wälti

Der Co-Präsident: Urs Müller

Der Aktuar: David Gerber

Für den Kantonalvorstand:

Der Präsident: Hanspeter Hugentobler

Der Geschäftsführer: Peter Reinhard